

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Icebear Entfeuchtung & Klima GmbH**

im folgenden Icebear genannt

Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltung

1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Grundlage und Bestandteil aller Angebote und Verträge im Geschäftsbetrieb von Icebear.

1.2. Geschäftsbedingungen der Kunden haben keine Geltung, es sei denn, dass sie im Einzelfall schriftlich unter Anführung der konkreten Bestimmungen durch Icebear anerkannt wurden. Mit Unterfertigung eines Auftrages bestätigt der Kunde die Kenntnisnahme und Zustimmung zu diesen AGB.

1.3. Sollten einzelne der Bestimmungen dieser AGB rechtsunwirksam sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass einzelne Bestimmungen Konsumenten im Sinne des KSchG gegenüber nicht wirksam sein sollten.

2. Vertragsanbahnung

2.1. Für die Erstellung von Kostenvoranschlägen ist ein Entgelt zu bezahlen, sofern nicht schriftlich anderes vereinbart wurde. Erfolgt aufgrund des Voranschlages eine Beauftragung so entfällt die Entgeltspflicht bzw. werden bereits geleistete Beträge dem Kunden gutgeschrieben. Icebear bleibt dem Kunden mit dem Anbot für einen Zeitraum von 4 Wochen in Wort.

2.2. Angebote sind unverbindlich und freibleibend, sofern darin nicht anderes schriftlich zugesagt wird, und erfolgen stets unter dem Vorbehalt der Richtigstellung von Irrtümern, Druck-, Schreib- und Rechenfehlern.

3. Vertragsabschluss

3.1. Aufträge und Bestellungen sind nach Möglichkeit schriftlich zu erteilen. Der Kunde bleibt an den Auftrag oder die Bestellung zumindest eine Woche gebunden.

3.2. Der Vertrag kommt erst mit der firmenmäßigen Unterfertigung einer Auftragsbestätigung durch Icebear zustande. Sofern die Auftragsbestätigung vom erteilten Auftrag abweicht, gilt die Zustimmung des Kunden als erteilt, sofern dieser nicht innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung der Auftragsbestätigung, spätestens jedoch vor Beginn der vereinbarten Leistungserbringung erklärt, mit den Änderungen nicht einverstanden zu sein. In der Auftragsbestätigung wird auf diese Folge gesondert hingewiesen.

3.3. Für die Durchführung des Auftrages bzw. der Bestellung ist ausschließlich die Auftragsbestätigung maßgebend. Nachträgliche Änderungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform und firmenmäßigen Bestätigung durch Icebear.

4. Zahlungen

4.1. Alle Zahlungen an Icebear sind spesenfrei und ohne Abzug zu leisten. Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und jedenfalls nur zahlungshalber entgegengenommen. Einziehungs- und Diskontspesen gehen zu Lasten des Kunden.

4.2. Für den Fall des Zahlungsverzugs ist Icebear berechtigt, Verzugszinsen in Höhe der für einen von ihr in Anspruch genommenen Kredit verrechneten Zinsen zu verlangen. Im Verhältnis zu Unternehmern kann wahlweise auch der Zinsanspruch gem. § 1333 Abs. 2 ABGB in Anspruch genommen werden. Weiters haftet der Kunde bei Verzug für sämtliche Mahn-, Inkasso- und Rechtsanwaltskosten, wobei für Eigenmahnungen Kosten von € 20,00 exkl. MWSt. pro Mahnung verrechnet werden können.

4.3. Die Aufrechnung von Forderungen des Kunden mit solchen von Icebear ist ausgeschlossen. Dies gilt unabhängig vom Rechtsgrund, auf den sich die Forderung des Kunden stützt.

4.4. Skontoabzüge werden nur nach schriftlicher Vereinbarung akzeptiert. Bei vereinbarten Teilzahlungen verliert die Skontovereinbarung bei Verletzung der Skontofrist für sämtliche Zahlungen, auch für die Vergangenheit, ihre Wirksamkeit. Bei Verzug mit einer vereinbarten Teil- und/oder Anzahlung ist Icebear berechtigt, die vereinbarte Leistung um die Dauer des Zahlungsverzuges zu verzögern. Allfällige Ab- und Aufbaukosten, die Icebear durch den Zahlungsverzug des Kunden entstehen, werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Von Icebear gewährte Rabatte verlieren bei Zahlungsverzug ihre Gültigkeit.

5. Rechtsschutz

5.1. Es gilt österreichisches Recht, die Anwendung des UNCITRAL-Rechts wird ausgeschlossen. Erfüllungsort ist der Sitz von Icebear.

5.2. Mit Unternehmen im Sinne des KSchG wird als Gerichtsstand Wien vereinbart.

5.3. Angebote, Zeichnungen, Pläne, Maßbilder und Beschreibungen sind geistiges Eigentum von Icebear und urheberrechtlich geschützt. Jede gänzliche oder teilweise Veröffentlichung, Weitergabe oder wiederholte Nutzung durch Dritte oder den Kunden ist nur mit schriftlicher Zustimmung von Icebear zulässig.

5.4. Der Kunde wird alle Informationen über Erkenntnisse, die sich aus der Vertragsabwicklung ergeben (seien es Informationen technischer, wissenschaftlicher, kaufmännischer Art etc.), strikt geheim halten und solche Informationen nicht an Dritte weitergeben. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen Icebear und dem Kunden unbeschränkt. Der Kunde wird seinen Mitarbeitern eine Geheimhaltungsverpflichtung gleichen Inhalts auferlegen.

6. Datenschutz

Der Kunde erklärt sich einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten und alle sich aus der Bestellung ergebenden Informationen in die Icebear Kundenkartei aufgenommen und zu Zwecken der Kundenbetreuung EDV-unterstützt verarbeitet werden können. Ein schriftlicher Widerruf dieser Zustimmung ist jederzeit zulässig.

7. Unklarheitenregelung

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der unter zu Grunde Legung dieser Bedingung geschlossenen Verträge rechtsunwirksam sein oder ungültig werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich an Stelle der rechtsunwirksamen oder ungültig gewordenen Bestimmung unverzüglich eine Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck auf rechtlich zulässige Weise am nächsten kommt, zu vereinbaren.

8. Auskunftsverlangen

Der Kunde räumt Icebear das Recht ein und erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass Icebear jederzeit Bonitätsauskünften bei Dritten (Banken etc.) einholen darf. Über Aufforderung von Icebear hat der Kunde diese Auskunftszustimmung dem Dritten mitzuteilen.

9. Zession

Für den Fall, dass dem Kunden für einen Schadensfall eine Deckung aus einer Haftpflichtversicherung zusteht, verpflichtet sich der Kunde sämtliche diesbezüglichen Ansprüche auf Icebear zu übertragen (Zession). Er verpflichtet sich weiters eine entsprechende Zessionserklärung Icebear zu unterfertigen und dies unverzüglich seiner Versicherung mitzuteilen.

Für den Fall einer Unterdeckung durch den Versicherungsvertrag, berührt dies die darüber hinausgehenden Forderungen von Icebear nicht.

10. Lecksuche

Für den Fall, dass der Kunden Icebear mit der Suche nach Lecks und dgl. beauftragt, verpflichtet sich der Kunde Icebear sämtliche ihn zur Verfügung stehende Planungsunterlagen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Icebear schuldet im Bereich von Lecksuche und dgl. keine wie immer gearteten Erfolg, wird jedoch nach dem jeweiligen Stand der Technik auf Basis der ihm überlassenen Planungsunterlagen die Lecksuche vornehmen.

Abschnitt II. Liefer- und Verkaufsbedingungen

11. Vertragsinhalt

11.1. Der Umfang der zu liefernden Ware bestimmt sich nach der Auftragsbestätigung. Konstruktions- und Formatänderungen bleiben vorbehalten, sofern nicht schriftlich anders vereinbart. Die Angaben in den Beschreibungen über Leistungen, Gewichte, Betriebskosten usw. sind als annähernde Angaben zu betrachten.

11.2. Nicht in der Auftragsbestätigung angeführte Leistungen sind nicht bestellt. Sofern daher Vorarbeiten erforderlich sind, müssen diese vom Besteller auf seine Kosten rechtzeitig durchgeführt werden. Hierzu zählen insbesondere eventuell notwendige Elektro-, Wasser-, und Tropfwasserinstallationen sowie Spritz-, Maurer- und

Verputzarbeiten. Sofern die Vorarbeiten vor Eintreffen der Monteure der Lieferfirma nicht fertig gestellt sind, werden dadurch verursachte Mehrkosten dem Besteller verrechnet, dies auch zusätzlich zu einem allenfalls vereinbarten Pauschalpreis. Eine vereinbarte Leistungs-/Lieferfrist wird für die Dauer der von Kunden verursachten Verzögerungen entsprechend verlängert. Der Kunde hat alle Maßnahmen auf seine Kosten zu setzen, die auf Grund von Arbeitnehmerschutzbestimmungen zur Sicherheit der Mitarbeiter von Icebear erforderlich sind und garantiert deren Einhaltung. Insbesondere haftet der Kunde dafür, dass die Mitarbeiter von Icebear durch den Kunden auf den jeweiligen Baustellen hinsichtlich Sicherheitsfragen entsprechend aufgeklärt werden.

11.3. Die Preise sind, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, Nettopreise ab Lieferfirma ohne Verpackung und ohne Nachlass. Alle Nebenkosten gehen zu Lasten des Käufers. Sofern über die Bestellung hinausgehende Leistungen gewünscht werden, werden diese gesondert verrechnet. Wenn nicht anders vereinbart, gelten dafür die Bestimmungen des Hauptvertrages.

11.4. Lieferfristen sind nicht als Fixtermine zu betrachten, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anderes zugesagt wurde. Nicht nach Datum bestimmte Lieferfristen beginnen mit Absendung der Auftragsbestätigung, nicht jedoch vor Leistung einer allenfalls vereinbarten Anzahlung oder ersten Rate zu laufen. Im Falle einer vereinbarten Abänderung der Bestellung ist Icebear berechtigt den Liefertermin neu festzusetzen.

11.5. Lieferung und Versand erfolgen ab Lieferfirma auf Rechnung und Gefahr des Käufers.

11.6. Im Fall eines vereinbarten Zusendungsortes gilt die Leistung als mit dem Abgang von der Lieferfirma erbracht (Erfüllung). Bei Lieferungen ohne vereinbarten Zusendungsort gilt die Leistung als mit der Absendung der Meldung der Abholbereitschaft erbracht (Erfüllung). Der Besteller hat an der Lieferung durch rechtzeitige Vorbereitung, Übernahme und Prüfung mitzuwirken. Der Käufer hat bei Übernahme der Ware diese sorgfältig zu prüfen. Punkt 13.2. ist zu beachten.

11.7. Alle Gefahren, auch die des zufälligen Unterganges, gehen im Zeitpunkt der Erfüllung auf den Käufer über, der den notwendigen Versicherungsschutz selbst und auf seine Kosten zu bewerkstelligen hat. Durch die Icebear wird ein Versicherungsschutz nur veranlasst, soweit dies im Einzelnen ausdrücklich vereinbart wurde.

11.8. Bei Annahmeverzug ist Icebear berechtigt für die Einlagerung eine Lagergebühr pro angefangenen Kalendertag in Rechnung zu stellen und gleichzeitig auf Vertragserfüllung zu bestehen.

12. Eigentumsvorbehalt

12.1. Alle Kaufgegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher mit dem Kaufvertrag verbundenen Forderungen Eigentum von Icebear. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht ist eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung oder anderweitige Überlassung, Verarbeitung und Bearbeitung des Kaufgegenstandes ohne schriftliche Zustimmung von Icebear unzulässig.

12.2. Sofern von dritter Seite auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware Ansprüche erhoben werden, hat der Käufer Icebear sofort zu verständigen.

12.3. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes hat der Käufer die Ware in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und auf Verlangen von Icebear auf den vollen Wert gegen alle Risiken einschließlich Feuer zu versichern.

12.4. Bis zur vollständigen Bezahlung der offenen und fälligen Beträge ist Icebear nicht verpflichtet, weitere Lieferungen oder Leistungen gegenüber dem Käufer zu erbringen, und zwar insbesondere auch nicht aus anderen zwischen den Parteien bestehenden Verträgen.

13. Schadenersatz und Gewährleistung

13.1. Schadenersatzansprüche des Käufers wegen Nicht- oder Schlechterfüllung oder wegen Verzugs werden ausgeschlossen, sofern diese Umstände nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch Icebear verschuldet sind. Unternehmer tragen dafür die Beweislast. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit besteht jedoch bei Personenschäden sowie Schäden aus dem Produkthaftungsgesetz, für Konsumenten auch bei Beschädigung von zur Bearbeitung übergebenen Sachen. Die Verjährungsfrist wird mit Unternehmern auf ein Jahr ab Leistungserbringung festgesetzt.

13.2. Die Gewährleistungsfrist für Unternehmer wird auf 6 Monate beschränkt. Erkennbare Mängel sind von Unternehmern unverzüglich bei Übernahme oder längstens binnen 8 Tagen schriftlich rekommandiert zu rügen, widrigenfalls sämtliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche ausgeschlossen sind. Ersatz von mittelbaren Schäden wird nicht gewährt.

13.3. Verschleißteile, normale Abnutzung sowie Beschädigungen, die auf Fahrlässigkeit oder unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind, sind von der Gewährleistung ausgenommen.

13.4. Die Gewährleistung erlischt, wenn die gelieferte Ware durch den Käufer oder von dritter Seite bearbeitet, repariert oder verändert wurde, sowie bei Einbau von Teilen fremder Herkunft. Die Kosten einer Mangelbehebung innerhalb der Gewährleistungsfrist durch den Käufer oder einen Dritten sind von Icebear nur zu ersetzen, wenn sie ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat oder ihre eigenen Verbesserungspflichten verletzt hat.

14. Rücktritt

14.1. Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund und nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen möglich.

14.2. Bei Verzug von Icebear mit der Lieferung ist ein Rücktritt des Käufers erst nach Setzung einer angemessenen Nachfrist möglich. Unternehmer haben sich dazu eines eingeschriebenen Briefes zu bedienen, für Konsumenten genügt die Schriftform.

14.3. Icebear kann Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, und bei Nichtgewährung dieser Abhilfen vom Vertrag vor Lieferung zurücktreten, sofern ihr Umstände in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Käufers bekannt werden, die berechnete Zweifel an dessen Zahlungsfähigkeit und/oder Kreditwürdigkeit aufkommen lassen oder sonst die Forderungen als nicht mehr ausreichend gesichert erscheinen lassen.

Abschnitt III. Mietbedingungen

15. Mietgegenstand

15.1. Der Mietgegenstand (Geräte) richtet sich nach der Auftragsbestätigung. Icebear verpflichtet sich zur fachmännischen Beratung des Mieters über Art, Zahl und Montage der Mietgeräte.

15.2. Die Mietgeräte sind nicht explosionsgeschützt, es sei denn sie sind ausdrücklich als solche bezeichnet. Es sind daher entsprechende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

16. Mietpreis

Die in der Preisliste angeführten Mietpreise sind Tagespreise exkl. 20% MWSt. je Gerät. Die Miete wird in monatlichen Teilrechnungen verrechnet, bei kürzerer Dauer am Ende des Mietverhältnisses. Sofern die Zahlung einer Kautionsvereinbarung wurde, kann diese sowohl auf das Mietentgelt als auch auf angefallene sonstige Kosten verrechnet werden.

17. Nebenleistungen

17.1. Die Kosten der Zustellung und Abholung zum und vom Aufstellungsort trägt der Mieter, sofern nicht anderes vereinbart wird.

17.2. Die Geräte werden von Icebear fachgerecht montiert und demontiert, sofern nicht anderes vereinbart wird. Diese Kosten sind nicht im Mietpreis enthalten und werden dem Mieter gesondert lt. Preisliste verrechnet. Im Interesse des Mieters sind die am Aufstellungsort vorhandenen Hilfskräfte und –mittel für die Aufstellung und den Abbau bereitzustellen.

17.3. Sofern zur wirksamen Entfeuchtung eine Überwachung des Entfeuchtungsvorganges durch Icebear vereinbart wurde, werden die Kosten dem Mieter lt. Preisliste nach dem Aufwand verrechnet. Bei selbständiger Überwachung durch den Mieter hat dieser für den ununterbrochenen Dauerbetrieb der Geräte zu sorgen (z.B. ständige Stromversorgung, Entleerung der Kondensatbehälter). Der Mieter haftet verschuldensunabhängig für den Dauerbetrieb der Geräte sowie für durch Unterbrechungen verursachte Mehrkosten und Schäden, aus einer Verlängerung der notwendigen Entfeuchtungsdauer.

17.4. Für die Entfeuchtung benötigte Betriebsmittel und Vorrichtungen wie z.B. elektrischer Strom, Stromanschlüsse, Wasserabläufe etc. sind vom Mieter bereitzustellen.

18. Übergabe und Haftung

18.1. Die Mietgeräte werden in gutem und gebrauchsfähigem Zustand vermietet. Bei Übernahme ist die Betriebsbereitschaft jedes Gerätes zu prüfen. Festgestellte Mängel sind sofort Icebear zu melden und auf dem Mietschein zu vermerken.

18.2. Für den Versand werden die Geräte von Icebear auf Mieterkosten versichert. Der Mieter haftet für sämtliche am Versandweg entstehende Schäden.

18.3. Der Mieter hat die Geräte sorgsam nach Gebrauchsanweisung zu behandeln und zu warten und haftet für jeden Schaden, auch für entgangenen Gewinn, der aus einer Verletzung dieser Verpflichtung Icebear entsteht.

18.4. An den Mietgeräten auftretende Schäden sind Icebear umgehend zu melden.

18.5. Reparaturen dürfen nur von Icebear durchgeführt werden, sofern diese einer Fremdreparatur nicht schriftlich zustimmt. Sie verpflichtet sich notwendige Reparaturen möglichst rasch durchzuführen. Ist eine Reparatur auf Ursachen zurückzuführen, die nicht Icebear zu verantworten hat, erfolgt sie auf Kosten des Mieters.

18.6. Der Mieter haftet für sämtliche während der Mietdauer entstehende Schäden an den Geräten, die nicht auf ein Verschulden von Icebear zurückzuführen sind.

19. Beginn und Ende des Mietverhältnisses

19.1. Das Mietverhältnis beginnt mit der Übernahme der Geräte und endet mit der Rückgabe. Sofern eine bestimmte Dauer des Mietverhältnisses vereinbart wurde, endet das Mietverhältnis mit Ablauf dieser Frist.

19.2. Bei Nichteinhaltung eines vereinbarten Rückgabetermins verrechnet Icebear ein Benützungsentgelt in Höhe des Mietzinses zuzüglich eines Überschreitungszuschlages lt. Preisliste bis zur tatsächlichen Rückgabe.

19.3. Unbefristete Mietverhältnisse können von beiden Seiten jederzeit gekündigt werden und enden am darauf folgenden Werktag.

19.4. Befristete Mietverhältnisse können nur aus wichtigem Grund aufgelöst werden. Sofern die Auflösung durch den Mieter verschuldet ist, hat Icebear Anspruch auf das gesamte bis zum vereinbarten Endtermin anfallende Mietentgelt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

a) Wenn Icebear Umstände in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Mieters bekannt werden, die berechtigte Zweifel an dessen Zahlungsfähigkeit und/oder Kreditwürdigkeit aufkommen lassen oder sonst die Forderungen als nicht mehr ausreichend gesichert erscheinen lassen;

b) Bei unsachgemäßen Gebrauch der Mietgegenstände durch den Mieter.

19.5. Die Mietgeräte müssen in ordnungsgemäßem, gereinigtem Zustand zurückgestellt werden, widrigenfalls Reinigungs- und Reparaturkosten dem Mieter verrechnet werden.

19.6. Für verlorene oder zerstörte Mietgegenstände (inkl. Zubehör) haftet der Mieter.

19.7. Die Rücksendung per Bahn hat per Eilgut oder Express franko Bestimmungsstation des Vermieters zu erfolgen. Icebear ist unter Ersatz dadurch entstehender Mehrkosten berechtigt, die Übersendung an einen anderen Ort als ihren Niederlassungsstandort durch den Mieter zu verlangen.

Abschnitt IV. Reinigungsverträge

20. Reinigung von Gegenständen

20.1. Die Reinigungsart bleibt dem sachlichen Ermessen von Icebear vorbehalten, soweit nicht durch den Auftraggeber eine bestimmte Reinigungsart vorgeschrieben wurde. Die Entfernung von Verschmutzungen erfolgt nach dem Stand der Technik.

20.2. Das vereinbarte Reinigungsentgelt wird auch für den Fall geschuldet, dass trotz fachgerechter Bemühungen der angestrebte Reinigungserfolg nicht erreicht werden kann.

20.3. Zu reinigende Gegenstände sind Icebear zu überlassen. Icebear haftet für die Gegenstände im Zeitraum zwischen Übernahme und Abholung für Verschulden, nicht jedoch für höhere

Gewalt und bei Unternehmern nicht für leichte Fahrlässigkeit. Eine Haftung für Schäden, die durch eine besondere Beschaffenheit der übergebenen Gegenstände verursacht wurden, besteht nur dann, wenn die Gefährdung des Gegenstandes durch die gewählte Reinigungsart für Icebear objektiv erkennbar war.

20.4. Die Haftung für übergebene Gegenstände ist der Höhe nach auf den Zeitwert oder die wirtschaftlichen Reparaturkosten, sowie auf den Fall der groben Fahrlässigkeit und des Vorsatzes beschränkt. Mängel sind bei Rücknahme zu rügen widrigenfalls Schadenersatz- und Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen werden.

20.5. Sofern sich nach Übernahme zeigt, dass die übergebenen Gegenstände nicht für die vorgesehenen Reinigungsarten geeignet sind, so kann Icebear vom Vertrag zurücktreten. Für bereits erbrachte Leistungen kann ein angemessenes Entgelt verrechnet werden.

20.6. Bei verspäteter Abholung der übergebenen Gegenstände ist Icebear berechtigt für die Einlagerung eine Lagergebühr pro angefangenen Kalendertag in Rechnung zu stellen. Werden Gegenstände trotz schriftlicher Aufforderung durch einen Zeitraum von 6 Monaten nicht abgeholt, so gehen sie entschädigungslos in das Eigentum von Icebear über.

21. Reinigung von Räumen

21.1. Die Reinigung von Räumen und Gebäuden erfolgt nach dem Stand der Technik. Bekannte Unverträglichkeiten für Reinigungsbehandlungen sind Icebear vor Vertragsschluss (Warnpflicht) schriftlich bekannt zu geben.

21.2. Icebear stellt fachlich qualifiziertes Personal, Reinigungsgeräte und -mittel bereit. Der Auftraggeber hat für Energie, Wasser, Zugang und dergleichen zu sorgen.

21.3. Icebear ist zur Einstellung der Arbeiten unter Bestand des Entgeltanspruches berechtigt, sofern zu reinigende Räume oder Flächen nicht den baulichen Vorschriften entsprechen oder sonst gesundheitliche Gefahren, insbesondere durch bauliche Mängel oder mangelnde Sicherheitsvorkehrungen, bestehen.

21.4. Der Auftraggeber hat eine versperrbare Aufbewahrungsmöglichkeit für Reinigungsgeräte und -mittel bereit zu stellen. Für Beschädigung und Verlust darin aufbewahrter Reinigungsgeräte und -mittel haftet der Auftraggeber.

21.5. Nach Beendigung der Reinigung ist diese vom Auftraggeber abzunehmen. Werden dabei keine Mängel gerügt, so gilt die Leistung als ordnungsgemäß erbracht.

Abschnitt V. Sanierung

22. Sanierung

22.1. Im Bereich von Immobiliensanierungen geht die Arbeitsvorbereitung immer zu Lasten des Kunden. Insbesondere hat der Kunde für entsprechende Infrastruktur zu sorgen wie insbesondere entsprechende Strom-, Abwasser- und Wasserversorgung.

22.2. Icebear wird im Bereich der Sanierungen immer die kleinste mögliche Menge an „Ersatzmaterial“ bestellen, die im zu sanierenden Objekt eingebaut werden müssen. Diese Mengen an „Ersatzmaterial“ werden auch dem Kunden im bestellten Ausmaß verrechnet, egal ob eine geringere Menge tatsächlich für die Sanierung erforderlich ist. Der darüber hinaus gehende verbleibende Restanteil geht mit Bezahlung in das Eigentum des Kunden über.

Der Kunde verpflichtet sich, diese Übermengen zu übernehmen, ansonsten Icebear berechtigt ist diese Übermengen auf Kosten des Kunden zu entsorgen.

22.3. Wertgegenstände

Der Kunde verpflichtet sich Wertgegenstände wie beispielsweise Antiquitäten, Schmuck, Bilder etc. sowie Gegenstände von ideellen Wert auf seine Kosten an einem sicheren Ort zu verwahren.